

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STROM & ERDGAS

## Präambel

Ziel der e.optimum ist die Optimierung der Energiekosten der Kunden. Hierzu erfolgt ein strukturierter Strom- und Erdgaseinkauf (Portfolio-Management). Die Verpflichtung zur Zahlung ergibt sich aus Ziffer 5, die Einzelheiten sind in Ziffer 3 (Strom) bzw. Ziffer 4 (Erdgas) geregelt.

## 1. Aufnahme weiterer Abnahmestellen

1.1 Der Kunde ist berechtigt, weitere Abnahmestellen zu benennen. Der Kunde wird diese Abnahmestellen sowie Informationen zu deren Energiebedarfssituation, dem Vertragsstatus zum bisherigen Lieferanten dieser Abnahmestelle, insbesondere zu Kündigungsfristen, der e.optimum in digitaler (E-Mail), elektronischer (Fax) oder Schriftform mitteilen. Bei Benennung weiterer Abnahmestellen gelten die Regelungen aus Ziffer 8 dieser AGB analog.

1.2 Eine Aufnahme von Abnahmestellen nach Ziff. 1.1 dieses Vertrags erfolgt mit Bestätigung der e.optimum in digitaler (E-Mail), elektronischer (Fax) oder Schriftform.

1.3 Die nachträgliche Einbeziehung von Abnahmestellen in diesen Vertrag löst für diese Abnahmestellen jeweils eine neue Vertragslaufzeit gemäß Energieliefervertrag aus.

## 2. Durchführung der Lieferung, Lieferbeginn

2.1 Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur.

2.2 e.optimum wird dem Kunden den Lieferbeginn für die jeweilige Abnahmestelle in digitaler (E-Mail), elektronischer (Fax) oder Schriftform mitteilen.

2.3 Verzögerungen des Lieferbeginns/Wechsels des Energieversorgers aufgrund unvollständiger Erfüllung der Informationspflichten gemäß Ziff. 7 dieses Vertrages bezüglich einer oder mehrerer Abnahmestellen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

## 3. Preisbestandteile Strom

Für den tatsächlichen Lieferumfang des Kunden bzw. des Abnehmers zahlt der Kunde bzw. der Abnehmer ein Entgelt nach folgender Maßgabe:

### 3.1 Gesamtpreis Strom

Der vom Kunde zu zahlende Preis setzt sich zusammen aus dem gemäß **Ziffer 3.2** ermittelten Energiepreis, sowie **zuzüglich**

- a) der aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen gemäß **Ziffer 3.3**,
- b) der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) gemäß **Ziffer 3.4**,
- c) der Konzessionsabgabe gemäß **Ziffer 3.5**,
- d) der gemäß **Ziffer 3.6** ermittelten Netznutzungsentgelte,
- e) der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung gemäß **Ziffer 3.7**,
- f) der § 19-StromNEV-Umlage gemäß **Ziffer 3.8**,
- g) der Offshore-Haftungsumlage gemäß **Ziffer 3.9**,

h) der Abschaltumlage gemäß **Ziffer 3.10**,

i) des gemäß **Ziffer 3.11** ermittelten verbrauchsabhängigen Aufschlags,

j) ggf. des Aufschlags gemäß **Ziffer 3.12** für den umweltfreundlichen Tarif „e.öko+“ sowie

k) der Strom- und Umsatzsteuer gemäß **Ziffer 3.13**.

### 3.2 Energiepreis Strom

e.optimum berechnet dem Kunden im Tarif e.verus einen Energiepreis (Arbeitspreis) in Cent/kWh. Grundlage der Ermittlung des Energiepreises sind die Preise, zu denen e.optimum an nationalen und internationalen Handelsplätzen für ihre Kunden Energie beschafft (Marktpreise, zuzüglich Beschaffungsnebenkosten). Die Beschaffungskosten für die im jeweiligen Liefermonat an sämtliche Kunden gelieferten Strommengen werden verbrauchsanteilig an die Kunden weiterberechnet. Der Energiepreis kann sich damit monatlich in Abhängigkeit von der Marktsituation, d.h. den Preisen, zu denen e.optimum beschafft, und dem Gesamtverbrauch der Kunden der e.optimum ändern.

### 3.3 EEG-Umlage

Der Energiepreis erhöht sich um die Belastungen der e.optimum nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von e.optimum verlangt (EEG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten (derzeit [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

### 3.4 KWKG-Umlage

Der Energiepreis erhöht sich ferner um die nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz KWKG) erhobenen Aufschläge in der jeweils geltenden Höhe - derzeit gemäß § 26a KWKG. Die Aufschläge werden vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlich veröffentlichten Prognose auf der Internetseite (derzeit [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) der Übertragungsnetzbetreiber und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

### 3.5 Konzessionsabgabe

a) Der Energiepreis erhöht sich weiter um die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe.

b) Abweichend von 3.5 a) erhöht sich der Energiepreis, sofern im jeweiligen Netzgebiet zu bestimmten Tageszeiten eine schwache Leistungsanspruchnahme vorliegt (Schwachlastzeiten), in diesen Schwachlastzeiten lediglich um den zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde für diese Zeiten vereinbarten Konzessionsabgabensatz (Schwachlastkonzessionsabgabe) gemäß § 2 Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe. Die Schwachlastzeit

ten werden von den jeweiligen Netzbetreibern auf deren Internetseiten bekanntgegeben. Bei Bedarf können Name und Webadresse des zuständigen Netzbetreibers bei der e optimum erfragt werden.

### 3.6 Netznutzungsentgelte

- a) Der Preis erhöht sich weiter um das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze. Die Preisblätter werden von den jeweiligen Netzbetreibern auf deren Internetseiten bekanntgegeben.
- b) Änderungen der Netznutzungsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber e optimum wirksam werden.
- c) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene oder gilt für den Kunden ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber e optimum deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung der e optimum gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
- d) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch e optimum – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- e) Ziff. 3.6 d) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagertem Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

### 3.7 Kosten für Messstellenbetrieb und Messung

Die der e optimum vom Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle in Rechnung gestellten Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden an den Kunden ohne Aufschlag weiterberechnet. Die Höhe der Preise ist i.d.R. auf der Internetseite des Messstellenbetreibers, i.d.R. der örtliche Netzbetreiber, veröffentlicht.

### 3.8 § 19 StromNEV-Umlage

Der Preis erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14.12.2011 (Az. BK8-11-024) festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die § 19-StromNEV-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten (derzeit [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) der Übertragungsnetz-

betreiber veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

### 3.9 Offshore-Haftungsumlage

Der Preis erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG 2012, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird ab dem 01.01.2014 als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt.

Die Offshore-Haftungsumlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

### 3.10 Abschaltumlage

Der Preis erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 ABLaV.

Die Abschaltumlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

### 3.11 Verbrauchsabhängiger Aufschlag

e optimum erhebt einen verbrauchsabhängigen Aufschlag. Die Höhe des Aufschlags richtet sich nach dem Gesamtverbrauch (kWh/a) eines Kunden mit allen seinen in der Anlage „Abnahmestellen Strom“ aufgeführten Abnahmestellen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Grundlage sind die der e optimum vorliegenden Monats- bzw. Jahresabrechnungen. Für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 50.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 2,5 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 100.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 2,3 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 200.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 2,1 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 350.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 1,9 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 500.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 1,7 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 750.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 1,5 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 1.000.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 1,2 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch von mehr als 1.000.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 1,0 Cent pro kWh.

### 3.12 Tarifaufschlag „e.öko+“

a) Der Kunde zahlt unabhängig von seiner Einordnung in eine Verbrauchsklasse (VK) nach Ziff. 3.11, im Tarif „e.öko+“ einen zusätzlichen Aufschlag in Höhe von

0,24 ct/kWh.

b) Im Tarif „e.öko+“ wird e optimum dem Bedarf des Kunden entsprechende Strommengen beschaffen, deren Herkunft aus Erneuerbaren-Energien Erzeugungsanlagen zertifiziert ist.

### 3.13 Stromsteuer und Umsatzsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer sowie – auf die Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

### 3.14 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

- a) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektr. Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann e.optimum hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen.
- b) Ziffer 3.14. a) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist e.optimum zu einer Weitergabe verpflichtet.
- c) Ziffer 3.14. a) und b) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG, dem KWKG oder der AbschaltVO).

### 3.15 Änderung des verbrauchsabhängigen Aufschlags

e.optimum ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Aufschlag bis zur Höhe des in Ziff. 3.11 bezeichneten Maximalaufschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden neu festzusetzen (Reduzierung oder Erhöhung). Der jeweils neu festgesetzte Aufschlag wird sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung bei dem Kunden verbindlich.

Bei der Anpassung wird e.optimum neben der Entwicklung der eigenen Kosten (mit Ausnahme der Beschaffungsnebenkosten) insbesondere den Jahresverbrauch des Kunden sowie die Dauer der Vertragsbeziehung zu e.optimum berücksichtigen.

## 4. Preisbestandteile Erdgas

Für den tatsächlichen Lieferumfang des Kunden bzw. des Abnehmers zahlt der Kunde bzw. der Abnehmer ein Entgelt nach folgender Maßgabe:

### 4.1 Gesamtpreis Erdgas

Der vom Kunde zu zahlende Preis setzt sich zusammen aus dem gemäß **Ziffer 4.2** ermittelten Energiepreis, sowie **zuzüglich**

- a) der Konzessionsabgabe gemäß **Ziffer 4.3**,
- b) der Regelenergie- bzw. Bilanzierungsumlage gemäß **Ziffer 4.4**,
- c) der gemäß **Ziffer 4.5** ermittelten Netznutzungsentgelte,
- d) der Kosten gemäß **Ziffer 4.6** für Messstellenbetrieb und Messung, soweit der Netzbetreiber Messstellenbetreiber ist und e.optimum diese Kosten in Rechnung stellt, sowie
- e) des gemäß **Ziffer 4.7** ermittelten verbrauchsabhängigen Aufschlags,
- f) der Erdgassteuer und Umsatzsteuer gem. **Ziffer 4.8**.

### 4.2 Energiepreis Erdgas

- a) e.optimum berechnet dem Kunden im Tarif „e.calo“ einen Energiepreis (Arbeitspreis) in Cent/kWh. Grundlage der Ermittlung des Energiepreises sind die Preise, zu denen e.optimum an nationalen und internationalen Handelsplätzen für ihre Kunden Energie beschafft (Marktpreise, zuzüglich Beschaffungsnebenkosten). Die Beschaffungskosten für die im jeweiligen Liefermonat an sämtlichen Kunden gelieferten Erdgasmengen werden verbrauchsanteilig an die Kunden weiterberechnet. Der Energiepreis

kann sich damit monatlich in Abhängigkeit von der Marktsituation, d.h. den Preisen, zu denen e.optimum beschafft, und dem Gesamtverbrauch der Kunden der e.optimum ändern.

- b) Soweit e.optimum beschaffungsseitig im Rahmen der virtuellen Konvertierung von Gasmengen (H-Gas zu L-Gas oder L-Gas zu H-Gas) ein Konvertierungsentgelt oder eine Konvertierungsumlage oder ein Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes (VHP-Entgelt) an den Marktgebietsverantwortlichen entrichten muss, sind auch diese Kosten Bestandteil des Energiepreises i.S.v. Ziffer 4.2 a).

### 4.3 Konzessionsabgabe

Der Energiepreis erhöht sich weiter um die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe.

### 4.4 Regelenergie- bzw. Bilanzierungsumlage

Weiterhin erhöht sich der Preis um die gemäß § 29 Satz 2 GasNZV an den jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen, in dessen Marktgebiet die Abnahmestelle liegt, von e.optimum zu entrichtende Regelenergie- bzw. Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe.

Die Regelenergie- bzw. Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen halbjährlich zum 01.04. und 01.10. angepasst und auf der Internetseite des jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht ([www.gaspool.de](http://www.gaspool.de); [www.net-connect-germany.de](http://www.net-connect-germany.de)). Änderungen der Regelenergie- bzw. Bilanzierungsumlage werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der auf den Anpassungsmonat folgenden Rechnungsstellung informiert.

### 4.5 Netznutzungsentgelte

- a) Der Preis erhöht sich weiter um das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze. Die Preisblätter werden von den jeweiligen Netzbetreibern auf deren Internetseiten bekanntgegeben.
- b) Änderungen der Netznutzungsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber e.optimum wirksam werden.
- c) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Druckebene bzw. ändert sich diese während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber e.optimum deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung der e.optimum gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
- d) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf

Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch e.optimum – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

- e) Ziff. 4.5 d) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibern, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des jeweils vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

#### 4.6 Kosten für Messstellenbetrieb und Messung

Die der e.optimum vom Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle in Rechnung gestellten Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden an den Kunden ohne Aufschlag weiterberechnet. Die Höhe der Preise ist i.d.R. auf der Internetseite des Messstellenbetreibers, i.d.R. der örtliche Netzbetreiber, veröffentlicht.

#### 4.7 Verbrauchsabhängiger Aufschlag

e.optimum erhebt einen verbrauchsabhängigen Aufschlag. Die Höhe des Aufschlags richtet sich nach dem Gesamtverbrauch (kWh/a) eines Kunden mit allen seinen in der Anlage „Abnahmestellen Erdgas“ aufgeführten Abnahmestellen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Grundlage sind die der e.optimum vorliegenden Monats- bzw. Jahresabrechnungen. Für Kunden mit einem Gesamtverbrauch von bis 100.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 1,2 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 350.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 1,1 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 650.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 1,0 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 1.000.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 0,9 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 1.500.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 0,8 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 2.000.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 0,7 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 3.000.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 0,5 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 5.000.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 0,4 Cent pro kWh; für Kunden mit einem Gesamtverbrauch von mehr als 5.000.000 kWh beträgt der maximale Aufschlag 0,3 Cent pro kWh.

#### 4.8 Erdgassteuer und Umsatzsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Erdgassteuer sowie - auf die Nettopreise und die Erdgassteuer - Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

#### 4.9 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

- a) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann e.optimum hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen.
- b) Ziffer 4.9. a) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist e.optimum zu einer Weitergabe verpflichtet.
- c) Ziffer 4.9. a) und Ziffer 4.9. b) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach

Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat:

#### 4.10 Änderung des verbrauchsabhängigen Aufschlags

e.optimum ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Aufschlag bis zur Höhe des in Ziff. 3.11 bezeichneten Maximalaufschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden neu festzusetzen (Reduzierung oder Erhöhung). Der jeweils neu festgesetzte Aufschlag wird sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung bei dem Kunden verbindlich.

Bei der Anpassung wird e.optimum neben der Entwicklung der eigenen Kosten (mit Ausnahme der Beschaffungsnebenkosten) insbesondere den Jahresverbrauch des Kunden sowie die Dauer der Vertragsbeziehung zu e.optimum berücksichtigen.

#### 5. Abschlagszahlungen, Rechnungsstellung

5.1 Für Abnahmestellen, die auf Grundlage eines Standardlastprofils beliefert werden, ist jeweils am 25. eines Kalendermonats, beginnend mit dem 25. des Monats vor Lieferbeginn, ein Abschlag zu zahlen. Die Höhe dieser Abschlagszahlung für die jeweilige(n) Abnahmestelle(n) des Kunden berechnet sich aus dem durchschnittlichen Monatsverbrauch an dieser/n Abnahmestelle(n) gemäß den Verbrauchszahlen der letzten Jahresabrechnung. Die Höhe der Abschlagszahlung wird dem Kunden vor Belieferungsbeginn bekannt gegeben und in Rechnung gestellt. Macht der Kunden glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.2 e.optimum ist berechtigt, die Höhe der Abschlagszahlung entsprechend dem in der Turnusabrechnung abgerechneten Verbrauch anzupassen.

5.3 Für Abnahmestellen nach Ziff. 5.1 erstellt e.optimum zum Ende jedes Abrechnungsjahres (Turnusabrechnung) und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter der Anrechnung der Abschlagszahlungen nach Ziff. 5.1 abgerechnet wird. Ein eventuelles Guthaben wird dem Kunden durch e.optimum erstattet, sofern keine offenen Posten bestehen, ein Restbetrag beim Kunden abgebucht.

5.4 Auf schriftliche Anforderung des Kunden kann eine stichtagsbezogene Zwischenabrechnung außerhalb des Turnus unter der Voraussetzung erstellt werden, dass der e.optimum die Zählerstände zu dem gewünschten Abrechnungstichtag zusammen mit dem Ablesedatum mitgeteilt werden. Für Erstellung und Versand der Zwischenabrechnungen erhebt e.optimum vom Kunden zusätzliche pauschale Kosten in Höhe von 13,50 Euro pro Rechnung.

5.5 Der Rechnungsbetrag der Turnus- oder Schlussrechnung wird wie folgt ermittelt:

Die tatsächliche Verbrauchsmenge ergibt sich aus der Differenz aus Anfangs- und End-Zählerstand. Für Standardlastprofil-Abnahmestellen gilt, dass diese Verbrauchsmenge - auf Grundlage des vom zuständigen Netzbetreiber festgelegten Standardlastprofils für die Abnahmestelle - monatlich ausgerollt und mit dem für den jeweiligen Monat ermittelten Energiepreis gemäß Ziffer 3.2 (Strom) bzw. 4.2 (Erdgas) in Cent/kWh multipliziert wird. Die so ermittelten monatlichen Rechnungsbeträge für den Abrechnungszeitraum werden addiert.

Der Rechnungsbetrag im vorstehenden Sinn erhöht sich weiter um die weiteren Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.3 bis 3.14 (Strom) bzw. 4.3 bis 4.9 (Erdgas).

5.6 Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) erstellt e.optimum für den Liefermonat eine detaillierte Abrechnung. Bei verzögerten oder fehlenden Netznutzungs-Rechnungen seitens des Netzbetreibers ist e.optimum berechtigt eine Abschlagszahlung auf Basis der anteiligen Jahresverbrauchsmenge zu erheben.

5.7 Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) gilt, dass diese Verbrauchsmenge mit dem für den jeweiligen Monat ermittelten Energiepreis gemäß Ziffer 3.2 (Strom) bzw. 4.2 (Erdgas) in Cent/kWh multipliziert wird.

Der Rechnungsbetrag im vorstehenden Sinn erhöht sich weiter um die weiteren Preisbestandteile gemäß Ziffer 3.3 bis 3.14 (Strom) bzw. 4.3 bis 4.9 (Erdgas).

5.8 Für Strom-Abnahmestellen, deren Verbrauch unter Einsatz eines elektronischen Messsystems gemessen wird, erstellt e.optimum für den Liefermonat eine detaillierte Abrechnung. Diese wird in der Regel bis zum 20. des auf die Belieferung folgenden Monats erstellt.

5.8 e.optimum erstellt grundsätzlich elektronische Rechnungen und übermittelt diese dem Kunden per E-Mail. Der Kunde kann e.optimum in digitaler (E-Mail), elektronischer (Fax) oder Schriftform auffordern, künftig Rechnungen in Papierform zu erstellen. Die Rechnungsstellung in Papierform erfolgt frühestens für den auf den Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung des Kunden nach Satz 1 bei e.optimum folgenden Kalendermonats. Für Erstellung und Versand der Rechnungen in Papierform erhebt e.optimum eine Kostenpauschale in Höhe von 1,50 Euro pro Rechnung.

5.9 Rechnungsbeträge sind grundsätzlich unmittelbar mit postalischem oder elektronischem Zugang fällig.

5.10 Sofern der Kunde e.optimum Abnahmestellen zur Belieferung benennt, bei denen er nicht Eigentümer bzw. Anschlussnutzer ist, haftet er im Zweifel für alle im Zusammenhang entstandenen Vertragsverletzungen. Dazu gehört auch die Übernahme möglicher Zahlungsausfälle nach Verstreichen gesetzter Fristen.

5.11 Sofern e.optimum mehrere Abnahmestellen des Kunden beliefert, ist e.optimum berechtigt, ggf. vorhandene offene Forderungen einer Abnahmestelle mit ggf. vorhandenem Guthaben einer anderen Abnahmestelle zu verrechnen.

## 6. Allgemeine Zahlungsbestimmungen

6.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann e.optimum, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

6.2 e.optimum ist berechtigt, eine etwaige Kautionszahlung zu verwerten, sofern sich der Kunde mit einer Zahlung, gleich welcher Art, in Verzug befindet und nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nachkommt.

6.3 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen drei Jahren, begin-

nend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

6.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

6.5 Gegen Ansprüche von e.optimum kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden

6.6 In begründeten Fällen ist e.optimum berechtigt, vom Kunden durch einseitige Erklärung eine Umstellung der Zahlungsweise auf Vorkasse zu verlangen. In diesem Fall hat der Kunde bis auf weiteres die monatlich vereinbarte Zahlung jeweils bis zum 25. Kalendertag des Vormonats zu leisten, wobei bis zu diesem Stichtag der Geldeingang bei e.optimum erfolgt sein muss. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Tatbestand gemäß Ziffer 9.1 a) – e) erfüllt ist.

## 7. Informationsrechte und -pflichten

7.1 Der Kunde versichert e.optimum, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) bzw. des Energiesteuergesetzes EnergieStG zu sein.

7.2 Besteht zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ein Vertragsverhältnis im Zusammenhang mit dem Energiebezug zwischen dem Abnehmer und einem Dritten (Energievermittler/Broker), ist der Abnehmer verpflichtet, dies spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung anzuzeigen und den Vertrag e.optimum vorzulegen.

Verstößt der Abnehmer gegen diese Informationspflicht, ist eine Haftung von e.optimum für Schadensersatzansprüche Dritter infolge des von e.optimum durchgeführten Wechselprozesses insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden durch den Verstoß des Abnehmers verursacht ist.

7.3 Der Kunde verpflichtet sich eine bereits beim Vorlieferanten vorgenommene Kündigung e.optimum gegenüber mitzuteilen.

7.4 Wird durch den Kunden gegen eine oder mehrere Informationspflichten nach Ziffer 7 verstoßen, so ist insoweit eine Haftung von e.optimum ausgeschlossen, wie der Schaden durch den Verstoß des Abnehmers verursacht ist.

7.5 Während der Vertragslaufzeit stellt der Kunde, der einen Jahresverbrauch von mehr als 500.000 kWh hat, nach separater Aufforderung durch e.optimum, der e.optimum zum Zwecke der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlaufzeiten zur Verfügung:

a) Mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen regionale und betriebliche Besonderheiten (z.B. Sonderschichten, Ferienzeiten, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.).

b) Mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen geplante Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen.

- c) Unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs.
- 7.6 Endet das Belieferungsverhältnis vorzeitig, bspw. aufgrund einer Gewerbeabmeldung oder eines Auszugs, so verpflichtet sich der Kunde im Falle einer fehlenden Rechtsnachfolge, e.optimum mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden der Gewerbeabmeldung bzw. des Auszugs darüber zu informieren. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, ist e.optimum berechtigt, die über den Zeitpunkt des Auszugs bzw. der Gewerbeabmeldung entstandenen Kosten in Zusammenhang mit der Energielieferung an den Kunden weiter zu belasten.
- 8. Kündigung, Rücktritt**
- Zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Kündigungsrechten gelten folgende Bestimmungen:
- 8.1 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn er der e.optimum ein verbindliches, personalisiertes und aktuell gültiges Vergleichsangebot mit einem günstigeren Energiebezugspreis nachweist.
- Voraussetzung ist,
- a) dass sich die zu kündigende Abnahmestelle in der Belieferung befindet,
- b) der Vergleichspreis alle Preisbestandteile gemäß Ziffer 3 (Strom) bzw. Ziffer 4 (Erdgas) abbildet und günstiger ist, als der Preis der sich aus dieser Vereinbarung ergibt. Günstiger ist ein Preis, wenn ausgehend vom Verbrauch der letzten 12 Monate eine Abrechnung nach dem Vergleichspreis günstiger ist als der e.optimum Durchschnittspreis seit dem tatsächlichen Lieferbeginn gemäß Ziff. 2.2, längstens der letzten 6 Kalendermonate.
- e.optimum hat die Möglichkeit, innerhalb von 21 Tagen nach Vorlage des Vergleichsangebots ein neues Preisangebot zu machen, das mindestens den Konditionen des Vergleichsangebots entspricht. Legt e.optimum ein solches Preisangebot vor, ist die Kündigung unwirksam.
- Der Vertrag wird auf der Grundlage des neuen Preisangebots fortgesetzt mit der Maßgabe, dass die Vertragslaufzeit ab Wirksamkeit des neuen Preisangebotes mit 36 Monaten neu zu laufen beginnt und erst dann die oben stehenden Regelungen sowie die vertraglichen Kündigungsfristen gelten.
- 8.2 Im Rahmen der Annahme des Energielieferungsvertrags durch e.optimum bzw. vor Vergabe der Kundennummer führt e.optimum eine Bonitätsprüfung durch. Sofern die Einstufung des Kunden bei Creditreform ein Bonitätsindex von 299 Punkten oder höher bzw. sofern sich bei Euler Hermes eine Einstufung in Klasse 8 oder höher ergibt, ist e.optimum berechtigt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustandekommen des Belieferungsauftrages von diesem zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht ferner, wenn die Bonitätsprüfung bei Creditreform oder Euler Hermes zu dem Ergebnis führt, dass kein Bonitätsindex bzw. keine Bonitätsklasse vergeben ist. Die Rücktrittserklärung kann in digitaler, elektronischer oder schriftlicher Form erfolgen
- 9. Außerordentliche Kündigung**
- 9.1 Der Energieliefervertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Energielieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn die andere Vertragspartei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
- b) wenn der offene Rechnungsbetrag bzw. die offenen Rechnungsbeträge nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist vollständig bezahlt wurde,
- c) wenn innerhalb von 12 Monaten auf Vertragsebene mehr als 3 berechnete Mahnungen versendet wurden,
- d) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom bzw. Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“ bzw. „Gasdiebstahl“),
- e) wenn sich seit Vertragsabschluss im Rahmen einer Langzeitüberwachung eine signifikante Verschlechterung des Bonitätsindex ergibt. Eine signifikante Verschlechterung liegt vor, wenn bei Creditreform eine absolute Verschlechterung um mehr als 100 Punkte, oder eine Verschlechterung der Ausfallwahrscheinlichkeit um mehr als 5% oder ein Bonitätsindex von 299 oder schlechter eintritt bzw. wenn bei Euler Hermes eine Verschlechterung um mindestens 2 Klassen eintritt oder bereits eingetreten ist oder eine Einstufung in Klasse 8 oder schlechter erfolgt.
- 9.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund wird e.optimum die Belieferung so bald als möglich einstellen. Die beiderseitigen Vertragspflichten enden daher mit Ende der Belieferung. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
- 9.3 e.optimum ist bei anhaltendem Zahlungsverzug gem. Ziffer 9.1 a) – c) berechtigt, die Sperrung des Netzanschlusses kostenpflichtig beim Netzbetreiber zu beantragen. Die gesetzlichen Regelungen hierzu werden von e.optimum beachtet.
- 9.4 Die zur Kündigung berechnete Vertragspartei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch die andere Vertragspartei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Dazu gehört ausdrücklich auch die Geltendmachung des entgangenen Gewinns.
- 10. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung bzw. der Gasversorgung**
- 10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden §18 Niederspannungsanschlussverordnung bzw. bei Niederdruckkunden §18 Niederdruckanschlussverordnung).
- 10.2 e.optimum wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 11. Haftung in sonstigen Fällen/Verjährung

- 11.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziffer 10 ist die Haftung der e.optimum sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten); in diesen Fällen haftet e.optimum unbeschränkt.
- 11.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den e.optimum bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichem Handeln haftet e.optimum in jedem Fall unbeschränkt.
- 11.3 Soweit e.optimum nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziff. 11.1 und 11.2 genannten Schadensersatzansprüche in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung an.

## 12. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 12.1 e.optimum ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn sich der Kunde gem. Ziffer 9.1 a) – c) im Verzug befindet. Bei der Berechnung des Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen e.optimum und dem Kunden noch nicht fällig sind. Dieses Recht besteht, bis e.optimum den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. Der Kunde wird e.optimum auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 12.2 Dem Kunden ist in den Fällen der Ziffer 12.1 die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens zwei Wochen zuvor anzudrohen. Die Androhung kann zugleich mit einer Mahnung erfolgen.
- 12.3 e.optimum wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 12.4 Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Wiederherstellung der Belieferung wird von e.optimum von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## 13. Änderungen des Vertrages

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, GasGVV, GasNZV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die e.optimum nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist e.optimum verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

## 14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der e.optimum.

Offenburg, 01.03.2017

---

## Einwilligungserklärung gemäß § 4a Bundesdatenschutzgesetz und Merkblatt Datenschutz

e.optimum AG, Beim alten Ausbesserungswerk 2a, 77654 Offenburg

### Vorbemerkung

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für uns hohe Priorität. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) geregelt.

Im Geschäftskundenbereich liegen dann personenbezogene Daten vor, wenn ein Bezug zu einer natürlichen Person besteht (z.B. konkrete Ansprechpartner innerhalb einer Kapitalgesellschaft, Einzelfirmen-Inhaber, Selbständige etc.).

### Verwendung der Daten zur Vertragsdurchführung

Die von Ihnen in den Vertragsunterlagen angegebenen personenbezogenen Daten (Vertragsdaten) werden zum Zweck der Vertragsabwicklung (Belieferung und Abrechnung) erhoben, verarbeitet und genutzt. Zusätzlich werden folgende Daten für die Vertragsabwicklung erhoben und genutzt: Verbrauchsdaten, Zählpunkt, Zählernummer, OBIS-Kennzahl, Ablesedatum und Zählerstand

Die Verbrauchsdaten werden von e.optimum und beauftragten Dienstleistungsunternehmen weiter- hin zur Verbesserung der Strombeschaffung sowie im Rahmen des Bilanzkreismanagements verwendet.

Von e.optimum eingesetzte Dienstleistungsunternehmen sind ebenfalls vertraglich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet und gelten nicht als Dritte im datenschutzrechtlichen Sinne.

Die abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten werden zudem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom zuständigen Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.

### Werbliche Nutzung Ihrer Daten

e.optimum verwendet Ihre personenbezogenen Daten zur Briefwerbung für eigene Angebote und Leistungen. Dieser Verwendung Ihrer Daten können Sie jederzeit ganz oder zum Teil über die hier angegebenen Kontaktwege widersprechen.

### Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich ein, dass e.optimum

1. Firmierung, Namen und Anschrift zur Einholung von Informationen von der Creditreform Offenburg Zimmermann KG, Lange Straße 18, 77652 Offenburg, und ggf. von weiteren Auskunfteien zwecks Beurteilung der Bonität vor Vertragsabschluss und auch während eines bestehenden Vertrages erhebt und nutzt,
2. die Vertrags- und Verbrauchsdaten an die für mich zuständigen Vertriebspartner weitergibt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Betreuung durch die Vertriebspartner erforderlich ist.

Die Vertriebspartner verarbeiten und nutzen selbst die personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Betreuung. Auch werden sie von uns über Änderungen der Vertrags- und Verbrauchsdaten Daten informiert. Jeder unserer Vertriebspartner ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und sonstige datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die vorstehenden Einwilligungserklärungen können Sie jederzeit gegenüber e.optimum über die hier angegebenen Kontaktwege widerrufen. Im Falle eines Widerrufs vor Vertragsabschluss kann es u.U. zu einer Ablehnung des Vertragsschlusses kommen.